

GEBÜHRENORDNUNG

Gültig ab 01. 01. 2023

§1 Anschlussgebühren

Die gesamte Anschlussgebühr setzt sich aus folgenden Gebührenteilen zusammen und kommt einmalig zur Anwendung:

Baukostenbeitrag:	€ 720,00
--------------------------	-----------------

- Dieser Betrag ist bei der Neuerschließung einer Liegenschaft oder eines neu errichteten Wohnobjektes fällig, unberührt von der Tatsache, ob dieses Objekt eine eigene Parzellierung aufweist oder nicht.

Objektanschlussgebühr	€ 1.300,00
------------------------------	-------------------

- Diese Gebühr ist bei Neuerschließungen von Objekten sowie bei Objektteilungen von bestehenden Objekten mit einer eigenen Abrechnung der neu entstandenen Einzelanlage(n) fällig.

Pauschale für Messeinrichtung	€ 390,00
--------------------------------------	-----------------

Diese Gebühr ist für die von der Genossenschaft zur Verrechnung vorgesehene Messstelle zu entrichten.

Bezugsrecht – Einheit zu 20 m³	€ 140,00
--	-----------------

- Für jede Messstelle, die von der Genossenschaft beigestellt und von ihr zur Verrechnung verwendet wird, ist ein Bezugsrecht zu erwerben.
- Das Bezugsrecht für die zu liefernde Jahreswassermenge kann in Einheiten zu je 20 m³ erworben werden.
- Die **Mindestmenge** beim Erwerb eines Objektanschlusses beträgt **120 m³**.
- Die Neubewertung des Bezugsrechtes erfolgt, wenn das bestehende Bezugsrecht in zwei aneinanderfolgenden Abrechnungsperioden überschritten wird.
- Das Höchstmaß der erforderlichen Einheiten beträgt 500 m³.

Sonderregelungen

Sollten in der Frage der Anschlussgebühr Fälle auftreten, deren Umfang und Eigenheit von der Gebührenordnung nicht oder nur teilweise erfasst sind, so ist der Vorstand berechtigt, eine den Satzungen entsprechende und der bestehenden Gebührenordnung sinngemäße Lösung zu treffen, und zugleich verpflichtet, diese bei der nächsten JHV bestätigen zu lassen.

Fallbeispiel Neuanschluss:

Baukostenbeitrag	€	720,00
Objektanschlussgebühr	€	1.300,00
Pauschalbetrag Messeinrichtung	€	390,00
Mindestbezugsrecht	€	840,00 (6 x 20 m ³ á € 140,00)

Summe Neuanschluss	€	3.250,00
--------------------	---	----------

§ 2 Betriebsgebühren

Folgende Gebühren werden zur Abdeckung der laufenden Betriebskosten eingehoben:

Wasserbezugsgebühr	€	0,96
Diese Gebühr ist pro m³ Wasser laut Wasseruhr fällig. Es wird im Mai jeden Jahres eine Akontozahlung vorgeschrieben. Weiters wird im Oktober mittels Selbstablesung die Abrechnung durchgeführt. Guthaben werden für das Folgejahr gutgeschrieben, Rückstände sind sofort nach der Vorschreibung zu entrichten.		
Allgemeine Erhaltungspauschale (AEP)	€	40,00
AEP ohne Wasserbezug	€	20,00
Diese jährlich fällige Gebühr wird einmal im Jahr mit der Akontozahlung zur Verrechnung gebracht.		

§ 3 Eigenleistungen

Für Arbeitsleistungen, die Mitglieder der Wassergenossenschaft erbringen, werden folgende Stundensätze bezahlt:

Für Arbeiten in der Verwaltung:	€	21,00
Für Wartung und Instandsetzung wasserseitig:	€	21,00
Pauschalabfindung Kursbesuch pro Tag:	€	50,00

Die anfallenden Kurskosten werden von der WG getragen.

Die Abrechnung von Spezialarbeiten (Steuerung, Überwachung, Datenverarbeitung, etc) erfolgt nach Vereinbarung.

§ 4 Zahlungsverzug, Manipulation der Messeinrichtung

- Der Fälligkeitstermin für Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft begründen, ist 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung. Mahnungen nach Fristüberschreitung werden mit 10% Verzugszinsen belastet.
- Bei fehlender und / oder nicht gemeldetem Bruch der Plombierung der Messeinrichtung wird eine Gebühr von € 250,00 vorgeschrieben.
- Ausständige Genossenschaftsbeiträge und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.
- Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der Wassergenossenschaft frei, die weitere Wasserlieferung einzuschränken bzw. zu versagen (siehe § 8 Punkt 2 der Leitungsordnung)

Ende der Gebührenordnung